
Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ)

Vom 14. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2017)

Gestützt auf Art. 51a Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Art. 15 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾

vom Kantonsgericht erlassen am 14. Dezember 2010

1. Gerichtskosten

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Beanspruchung der Schlichtungsbehörde oder des Gerichts einschliesslich des Aktuariats und der Kanzlei wird durch eine Pauschale gemäss dieser Verordnung abgegolten.

² Weitere Gebühren oder Streitwertzuschläge sind nicht zulässig. Vorbehalten bleiben gemäss Bundesrecht die Kosten der Beweisführung, für die Übersetzung oder für die Vertretung des Kindes.

³ Die Kostenpflicht für Übersetzungen zwischen mehreren Amtssprachen einer Schlichtungsbehörde oder eines Gerichts richtet sich nach den Bestimmungen des Sprachengesetzes.

⁴ Das Bundesrecht bestimmt, in welchen Verfahren keine Gerichtsgebühren gesprochen werden dürfen.

1.1. VERFAHREN VOR SCHLICHTUNGSBEHÖRDEN

Art. 2 Schlichtung, Entscheide

¹ Im Schlichtungsverfahren beträgt die Gebühr 100 bis 500 Franken.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [320.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Hat die Schlichtungsbehörde einen Entscheid gemäss Artikel 212 ZPO³⁾ zu fällen oder wird in vermögensrechtlichen Streitigkeiten gemäss Artikel 210 Absatz 1 Litera c ZPO ein unterbreiteter Urteilstvorschlag angenommen, so beträgt die Gebühr 300 bis 3000 Franken.

³ In Verfahren mit besonders grossem Aufwand kann die Gebühr bis zum Zweifachen der Höchstgebühr erhöht werden. *

1.2. VERFAHREN VOR REGIONALGERICHT *

Art. 3 Ordentliches Verfahren

¹ In vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche im ordentlichen Verfahren⁴⁾ vom Kollegialgericht beurteilt werden, erhebt das Gericht Entscheidungsgebühren von 3000 bis 30 000 Franken.

² In Verfahren, welche einen besonders grossen Aufwand verursachen, darf eine Entscheidungsgebühr bis 100 000 Franken erhoben werden.

Art. 4 Vereinfachtes Verfahren

¹ Für vermögensrechtliche Angelegenheiten, welche vom Kollegialgericht im vereinfachten Verfahren⁵⁾ beurteilt werden, gilt eine Entscheidungsgebühr von 1500 bis 8000 Franken.

² Bei Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren beträgt die Entscheidungsgebühr 1000 bis 3000 Franken.

³ In Verfahren mit besonders grossem Aufwand kann die Entscheidungsgebühr bis zum Zweifachen der Höchstgebühr erhöht werden.

Art. 5 Summarisches Verfahren

¹ In summarischen Verfahren⁶⁾ vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht beträgt die Entscheidungsgebühr 100 bis 5000 Franken. *

² In Verfahren mit besonders grossem Aufwand kann die Gebühr bis zum Zweifachen der Höchstgebühr erhöht werden. *

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Schuldbeitrags- und Konkursgesetz⁷⁾. *

³⁾ SR [272](#)

⁴⁾ Art. 219 ff. ZPO, SR [272](#)

⁵⁾ Art. 243 ff. ZPO, SR [272](#)

⁶⁾ Art. 248 ff. ZPO, SR [272](#)

⁷⁾ SR [281.35](#)

Art. 6 Besondere Verfahren

¹ Bei Verfahren auf Ehescheidung, Ehetrennung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung erhebt die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Regionalgericht eine Entscheidgebühr von 1500 bis 5000 Franken. *

² ... *

³ ... *

⁴ Bei Erlass von Bussen wegen Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote⁸⁾ beträgt die Entscheidgebühr 100 bis 500 Franken.

Art. 7 Verfahren ohne Entscheid oder Entscheidbegründung

¹ Wird ein Verfahren durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug beendet oder wird es gegenstandslos⁹⁾, wird eine reduzierte Entscheidgebühr erhoben.

² Die Entscheidgebühr wird bis höchstens zur Hälfte ermässigt, wenn die Parteien nach Eröffnung des Entscheids im Dispositiv¹⁰⁾ keine Begründung verlangen.

1.3. VERFAHREN VOR KANTONSGERICHT

Art. 8 Als einzige kantonale Instanz

¹ In Angelegenheiten, in denen das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz urteilt, beträgt die Entscheidgebühr 1000 bis 30 000 Franken.

Art. 9 Als Berufungsinstanz

¹ In Berufungsverfahren erhebt das Kantonsgericht eine Entscheidgebühr von 1000 bis 30 000 Franken.

Art. 10 Als Beschwerdeinstanz

¹ In Verfahren der zivilrechtlichen Beschwerden beträgt die Entscheidgebühr 500 bis 8000 Franken.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs¹¹⁾.

Art. 11 Verfahren mit besonders grossem Aufwand

¹ In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, darf eine Entscheidgebühr bis 100 000 Franken erhoben werden.

⁸⁾ Art. 258 ZPO, SR [272](#)

⁹⁾ Art. 241 f. ZPO, SR [272](#)

¹⁰⁾ Art. 239 ZPO, SR [272](#)

¹¹⁾ SR [281.35](#)

Art. 12 Verfahren ohne Entscheid

¹ Wird ein Verfahren durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug beendet oder wird es gegenstandslos, wird eine reduzierte Entscheidgebühr erhoben.

Art. 13 Erledigung in klaren Fällen

¹ Bei Erledigung des Falles im Verfahren gemäss Artikel 18 Absatz 3 GOG¹²⁾ kann die Entscheidgebühr nach Ermessen des Gerichts herabgesetzt werden.

Art. 13a * Besondere Entscheide im laufenden Verfahren

¹ Für prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen mit Kostenaufgabe beträgt die Entscheidgebühr 100 bis 5000 Franken.

1.4. REVISIONSVERFAHREN SOWIE ERLÄUTERUNG UND BERICHTIGUNG

Art. 14 Revision

¹ Im Revisionsverfahren werden Entscheidgebühren innerhalb jenes Rahmens erhoben, welcher für den zu revidierenden Entscheid gilt.

Art. 15 Erläuterung / Berichtigung

¹ Für die Behandlung unbegründeter Erläuterungs- und Berichtigungsgesuche beträgt die Entscheidgebühr 300 bis 2000 Franken.

2. Zeugenentschädigung

Art. 16 Zeugengelder

¹ Zeuginnen und Zeugen werden für ihre Einvernahme einschliesslich Hin- und Rückfahrt mit 30 Franken pro Stunde entschädigt.

² Wird ein höherer Erwerbsausfall geltend gemacht, ist dieser von der Zeugin oder vom Zeugen nachzuweisen. Die Entschädigung beträgt höchstens 500 Franken pro Tag.

³ Die gleichen Ansätze gelten für schriftliche Auskünfte von Privatpersonen gemäss Artikel 190 ZPO¹³⁾.

¹²⁾ BR [173.000](#)

¹³⁾ SR [272](#)

Art. 17 Spesen

¹ Den Zeuginnen und Zeugen werden auf Verlangen Spesen gemäss kantonalem Personalrecht ausgerichtet¹⁴⁾.

3. Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

¹⁴⁾ Vgl. Art. 34 PG, BR [170.400](#), Art. 25 ff. PV. BR [170.410](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
14.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	-
17.12.2012	01.01.2013	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	-
17.12.2012	01.01.2013	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
17.12.2012	01.01.2013	Art. 5 Abs. 3	eingefügt	-
17.12.2012	01.01.2013	Art. 6 Abs. 2	aufgehoben	-
17.12.2012	01.01.2013	Art. 6 Abs. 3	aufgehoben	-
17.12.2012	01.01.2013	Art. 13a	eingefügt	-
01.12.2016	01.01.2017	Titel 1.2.	geändert	2016-033
01.12.2016	01.01.2017	Art. 5 Abs. 1	geändert	2016-033
01.12.2016	01.01.2017	Art. 6 Abs. 1	geändert	2016-033

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	14.12.2010	01.01.2011	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 3	17.12.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Titel 1.2.	01.12.2016	01.01.2017	geändert	2016-033
Art. 5 Abs. 1	01.12.2016	01.01.2017	geändert	2016-033
Art. 5 Abs. 2	17.12.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 5 Abs. 3	17.12.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 6 Abs. 1	01.12.2016	01.01.2017	geändert	2016-033
Art. 6 Abs. 2	17.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 6 Abs. 3	17.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 13a	17.12.2012	01.01.2013	eingefügt	-